

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
F1-A-195/180-01

Mag. Dr. Kiessler

12434

11. September 2001

Betrifft
NÖ Tonkünstler Betriebsgesellschaft mbH

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.09.2001

Ltg.-**828/S-5/13-2001**

W- u. F-Ausschuss

Hoher Landtag!

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2001 einen Resolutionsantrag zur Gruppe 3 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2002, Ltg.-770/V-9/28a-2001, betreffend die NÖ Tonkünstler, mit folgendem Antragswortlaut zum Beschluss erhoben:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, beim NÖ Tonkünstlerorchester darauf zu drängen, dass es bei Beibehaltung des Qualitätsstandards zu einer Umstrukturierung kommt und sie bei zeitgemäßen Finanzierungsformen zu unterstützen.“

In der Begründung zum Antrag wird unter anderem festgehalten, dass

- Reorganisationsnotwendigkeiten im hohen Ausmaß bestehen,
- eine Neustrukturierung sinnvoll und notwendig ist und
- eine optimale Relation zwischen Kosten und künstlerischer Qualität erzielt werden soll.

Wie im Resolutionsantrag festgestellt, wurden schon seit längerer Zeit intensive Verhandlungen mit allen Betroffenen geführt.

Die nun vorliegenden und in der Beilage angeschlossenen Vertragsentwürfe stellen das Ergebnis dieser Verhandlungen dar.

Die Neustrukturierung soll in der Form erfolgen, dass eine NÖ Tonkünstler Betriebsgesellschaft mbH gegründet wird.

Diese Gesellschaft, die in der Gründungsphase gesellschaftsrechtlich zu 100 % dem Bereich der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG zuzurechnen ist, soll die Betriebsführung des Orchesters, die bisher dem Verein NÖ Tonkünstler oblag, übernehmen und damit einen Restrukturierungs- und Optimierungsprozess einleiten. Die Zielvorgabe besteht dabei in einer qualitativen Neupositionierung des Orchesters verbunden mit einer Verbesserung ökonomischer Handlungsprämissen in der zukünftigen Führung des Klagkörpers.

Ein wesentlicher Schritt dazu wird der Abschluss einer zeitgemäßen Dienstvereinbarung mit dem Orchester sein.

Der bisherige Verein NÖ Tonkünstler bleibt bestehen, soll aber auf die Funktion eines Fördervereines redimensioniert werden.

Um den ökonomischen Handlungsprämissen besser entsprechen zu können, sollen Einrichtungen, die im Bereich des Landes Niederösterreich existieren, in der neuen Struktur mitgenützt werden. So soll beispielsweise das Orchester nach St. Pölten übersiedeln und durch Kooperation mit dem Festspielhaus, und der NÖ Kulturwirtschaft GmbH sollen Synergieeffekte erzielt werden.

Eine weitere Aufgabe der NÖTON ist es im Übergangszeitraum bis Ende 2004 die Finanzierung des Orchesters sicherzustellen.

Am Ende dieses Zeitraumes wird eine Evaluierung des Gesamtkonzeptes samt einer entsprechenden Nachjustierung erfolgen.

Um die dargestellte Struktur umzusetzen, ist es erforderlich die in der Beilage angeschlossenen Verträge – Grundsatzübereinkommen und die Optionen put und call – in Form von Notariatsakten abzuschließen.

Das Grundsatzübereinkommen regelt das Verhältnis zwischen dem Land Niederösterreich und der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG.

Wesentliche Bestandteile sind die Zielsetzungen (Präambel) sowie die Pflichten und Rechte der Partner. Insbesondere wird im Grundsatzübereinkommen geregelt, dass alle wesentlichen Entscheidungen in der NÖTON nur im Einvernehmen mit dem Land Niederösterreich getroffen werden. Die Hypo wird bei der NÖTON nur Finanzierungsfunktionen wahrnehmen. Um diese abzusichern ist vorgesehen zwei unterschiedliche Optionen zur Übertragung der Anteile zu vereinbaren:

a) Abtretungsanbot Call:

Dieses ermöglicht es dem Land die Geschäftsanteile an der NÖTON zum Nominale (plus Verzinsung) zu kaufen

b) Abtretungsanbot Put:

Dieses gibt der HBV Beteiligungs-Gesellschaft mbH (eine 100%ige Tochter der Hypo AG) das Recht dem Land die Gesellschaftsanteile der NÖTON zum Nominale (inkl. Verzinsung) anzudienen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher zu beantragen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1) Die beiliegenden Vertragsentwürfe – Grundsatzübereinkommen und Abtretungsanbot Put und Call - werden genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung